STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-336/2021-2026
Aktenzeichen: FB 1 - Gü
Bearbeiter: Günsche, Andrea

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	02.10.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2024

Sichtvermerke	
Gez. Andrea Günsche	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Pohlheim

Beschlussvorschlag:

Für den Haupt- und Finanzausschuss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, folgende Hauptsatzung der Stadt Pohlheim zu beschließen:

Für die Stadtverordnetenversammlung:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Hauptsatzung der Stadt Pohlheim:

„Hauptsatzung der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Stadtorgane

1. Die von den Bürgern/Bürgerinnen gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

2. Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

§ 2 - Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird auf fünf festgelegt.

§ 3 - Ausschüsse, Kommissionen, Deputationen

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

   a) Haupt- und Finanzausschuss
   b) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
   c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
   d) Prüfungsausschuss

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

3. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

4. In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen (Deputationen) sind jeweils Stadtverordnete und sachkundige Bürger/Bürgerinnen zu wählen, und zwar gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Stadträte/Stadträtinnen bestimmt der Magistrat.

§ 4 - Magistrat

1. Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin und den ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.

2. Die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen beträgt fünf.

3. Abweichend von Absatz 2 wird die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen für die Wahlzeit vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2026 auf acht festgelegt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

   4.1 Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
   4.2 Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
   4.3 Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
   4.4 Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
   4.5 Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,

4.6 Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
4.7 Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen,
4.8 Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
4.9 Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
4.10 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
4.11 Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 20.000,00 € im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

5. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 4 unberührt.

§ 5 - Ortsbeirat

1. Die Stadtteile Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Hausen, Holzheim und Watzenborn-Steinberg bilden je einen Ortsbezirk.

2. Der Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen Watzenborn-Steinberg und Garbenteich aus neun Mitgliedern und in den Stadtteilen Dorf-Güll, Holzheim, Grüningen und Hausen aus sieben Mitgliedern.

§ 6 - Ausländerbeirat

1. Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 - Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat ist ein Beirat im Sinne von § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung; er berät die städtischen Gremien und kann in allen, die Interessen der Einwohner/Einwohnerinnen ab dem 60. Lebensjahr betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen in den Ausschüssen, den Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben und dort Vorschläge unterbreiten.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die jeweiligen Ortsbeiräte gewählt und zwar pro angefangene 3000 Einwohner jeweils eins.

§ 8 - Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2. Bürger/Bürgerinnen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte/Wahlbeamtinnen insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Pohlheim ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzender/Vorsitzende der Stadtverordneten-versammlung:	-	Ehrenvorsitzender/Ehrenvor-sitzende der Stadtverordneten-versammlung
Stadtverordneter/ Stadtverordnete:	-	Ehrenstadtverordneter/ Ehrenstadtverordnete
Bürgermeister/ Bürgermeisterin:	-	Ehrenbürgermeister/ Ehrenbürgermeisterin
Stadtrat/Stadträtin:	-	Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
Mitglied des Ortsbeirates:	-	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherin:		Ehrenortsvorsteher/ Ehrenortsvorsteherin
Mitglied des Ausländerbeirates:	- -	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Vorsitzender/Vorsitzende des Ausländerbeirates:		Ehrenvorsitzender/ Ehrenvorsitzende des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamte/: Ehrenbeamtinnen		Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

3. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Rahmen des Parlamentarischen Abends der Stadtverordnetenversammlung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.

4. Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 - Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Pohlheimer Nachrichten - Amtliches Mitteilungsorgan der Stadt Pohlheim - Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

2. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Pohlheimer Nachrichten - Amtliches Mitteilungsorgan der Stadt Pohlheim - Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim den bekannt zu machenden Text enthält.

4. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

5. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Pohlheim, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

6. Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

7. Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Pohlheim, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

8. Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 1. Mai 2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.“

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Pohlheim ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten, die 1. Änderung am 22. April 2016, die 2. Änderung am 30. April 2021.

Der Ältestenrat hat sich seit August 2022 in diversen Sitzungen mit der Änderung der Hauptsatzung befasst und Änderungswünsche geäußert. Korrespondierend hierzu hat die Verwaltung die Hauptsatzung mit der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und der aktuellen Rechtslage abgeglichen.

Eine entsprechende Synopse, die so auch mit dem Ältestenrat kommuniziert wurde, ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt; hieraus sind die Änderungen ersichtlich.

Der Magistrat hat sich mit der Angelegenheit mehrfach befasst und zunächst beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, dem Magistrat eine weitere Synopse mit Alternativen zur Nennung der Geschlechter in der Hauptsatzung vorzulegen. Dies hat die Verwaltung erledigt, siehe Anlage 2, und der Magistrat hat erneut beraten.

Der Magistrat hat sich für die Alternative 2 „Nennung der Geschlechter, getrennt durch /“ entschieden und empfiehlt o. g. Beschlussfassung.

Da einige Änderungen beschlossen werden sollen und sich außerdem Paragraphen und Absätze verschieben, empfiehlt die Verwaltung eine Neufassung der Hauptsatzung und keine Änderungssatzung.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf gemäß § 6 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Anlagen:

1. Synopse städtische Hauptsatzung/Mustersatzung HSGB/Änderungen
2. Synopse mit zwei Alternativen zur Nennung der Geschlechter